

JUGENDHILFEAUSSCHUSS NEUMÜNSTER

04.02.2020

JUGENDHILFEAUSSCHUSS NEUMÜNSTER AM 04.02.2020



© Sozialministerium

Marion Marx, stellv. Geschäftsführerin Städteverband Schleswig-Holstein

Grundlage

Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

vom 12. Dezember 2019

veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 18 vom 23.12.2019, Seite 759 – 779

Artikelgesetz

Art. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (**Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG**)

Agenda

- 1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz**
- 2. Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
- 4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?**
- 5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?**
- 6. Ausblick**

Agenda

- 1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz**
- 2. Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
- 4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?**
- 5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?**
- 6. Ausblick**

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz

- November 2017 Auftakt des Beteiligungsverfahrens mit rund 60 Arbeitsgruppensitzungen
- Mai 2019 1. Kabinettsbefassung
- September 2019 1. Lesung im Landtag
- Oktober 2019 mündliche Anhörung im Sozialausschuss des Landtags
- 12. Dezember 2019 Verabschiedung durch den Landtag

Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) zum 01.08.2020

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. **Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Verbesserung der Qualität

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung in Kindertageseinrichtungen

§ 18 Aufnahme von Kindern

- unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität...
- ganzjährige Aufnahme
- schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien
- Vorrang für Kinder aus Standortgemeinden

§ 19 (6) Alltagsintegrierte Sprachbildung

Qualifikation aller pädagogischen Fachkräfte

Umsetzung bis 31.07.2025 (§ 57 Abs. 3 Nr. 1)

§ 20 obligatorisches Qualitätsmanagement

kontinuierliche Inanspruchnahme von **Fachberatung**

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Verbesserung der Qualität

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 22 Begrenzung der Schließzeiten

§ 23 Räumliche Anforderungen

§ 25 Gruppengrößen
in der Regel 20, max. 22 Kinder im Elementarbereich

§ 26 Betreuungsschlüssel
2 Fachkräfte in Regelgruppen (20 Kinder), I-Gruppen,
Naturgruppen und altersgemischten Gruppen

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Verbesserung der Qualität

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 29 Verfügungszeiten

- 7,3 Std./Woche/Gruppe bis 31.12.2020
- 7,8 Std./Woche/Gruppe **ab 2021**

Leitungsfreistellung

- 1/5 einer VZÄ je Gruppe
- zusätzlich 1/10 je VZÄ je Gruppe für stellv. Leitungskraft ab sechs bis zehn Gruppen **ab 2021**

§ 33 Kita-Datenbank

- verbindliche Teilnahme
- monatliche Übermittlung der Kinderdaten, des Betreuungszeitraums und der besuchten Gruppe zum Stichtag

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 31 Deckelung der Elternbeiträge

U3 höchstens 7,21 €/wöchentliche Betreuungsstunde
 = 180,25 Euro bei 5 Std./ Tag
 = 288,40 Euro bei 8 Std./ Tag

Ü3 höchstens 5,66 €/wöchentliche Betreuungsstunde
 = 141,50 Euro bei 5 Std. /Tag
 = 226,40 Euro bei 8 Std. /Tag

Zusätzlich nur noch

- angemessene Verpflegungskostenbeiträge
- Auslagen für Ausflüge

Elternbeiträge auch für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 7 (1) Geschwisterermäßigung

Landeseinheitlich

50 % zweitältestes betreutes Kind
100 % jedes weitere betreute Kind

Aber: nur verpflichtend und landeseinheitlich für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege **vor dem Schuleintritt**

Weitergehende (freiwillige) Regelung im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, z.B. für Hort, Angebote in Ganztagschulen

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 7 (2) Soziale Ermäßigung

Landeseinheitlich gemäß § 90 SGB VIII auf Grundlage der Einkommensgrenzen des § 85 (1) SGB XII

§ 22 Begrenzung der Schließtage der Gruppen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- grundsätzlich 20 Tage im Kalenderjahr (inkl. Heiligabend und Silvester), davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein
- Ausnahme bei Einrichtungen mit bis zu 3 Gruppen oder Betreuung ist in anderer Gruppe der Einrichtung sichergestellt – 30 Tage im Kalenderjahr

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 5 (6) Freie Wahl eines Betreuungsplatzes auch außerhalb der Wohngemeinde

Kein Kostenausgleich mehr ab 01.08.2020

Aber: Einschränkung durch „Gemeindekindervorrang“, den die Standortgemeinde dem Einrichtungsträger vorgeben kann

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Entlastung der Kommunen

Das Land gibt **erhebliche zusätzliche Mittel** in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Kommunale Forderung war stets eine „Drittel-Finanzierung“ der Gesamtaufwände für Kindertagesbetreuung:

1/3 Land; 1/3 Kommunen; 1/3 Eltern

Kommunen zahlen	in 2020	40,52 %
	in 2021	40,51 %
	in 2022	39,01 %

des Pauschalsatzes/Kind im Rahmen des SQKM

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Entlastung der Kommunen

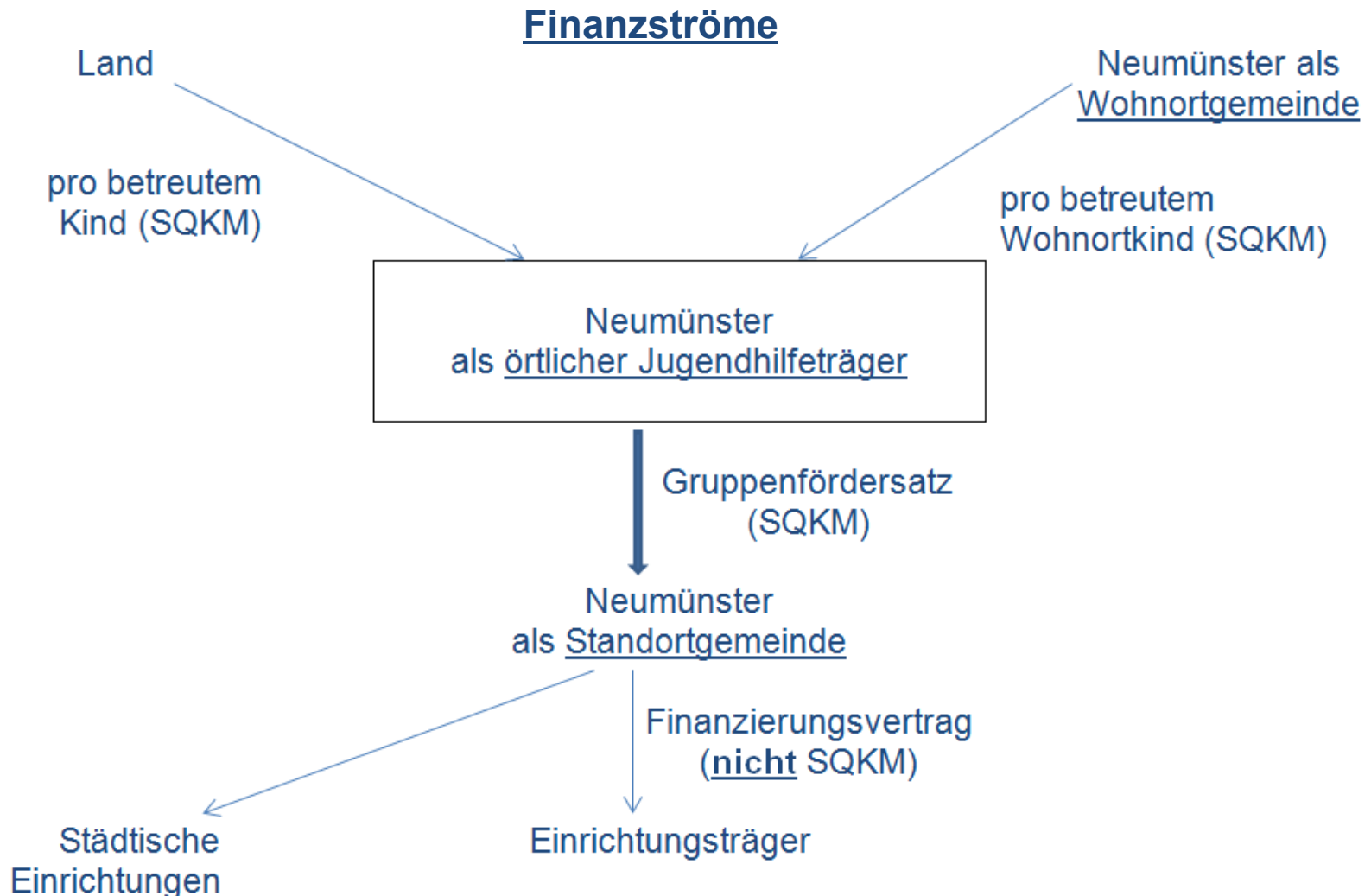
Ob tatsächlich eine finanzielle Entlastung der Kommunen mit der KiTaReform des Landes einhergeht, muss noch ermittelt werden.

Nur ein Vergleich der Landesfördermittel/Kind in 2019 zu den (weitaus höheren) Landesfördermitteln/Kind in 2022 ist nicht aussagekräftig bzw. belastbar für die Haushaltsplanung

Kommunale (Re)Finanzierung erfolgt über das SQKM

Finanzierung der Einrichtungsträger bis 31.12.2024 erfolgt auf Grundlage der (anzupassenden) Finanzierungsvereinbarungen

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Kommunen



2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Entlastung der Kommunen

Die Rechentools 3.0 zur Ermittlung der Gruppenfördersätze sowie der Höhe des Wohngemeindeanteils sind erst seit dem **22.01.2020** auf der Homepage des Ministeriums online.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/_documents/prognose_rechner_kitareform2020_neuer_SP.html

Die tatsächliche Höhe der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in den Standortkommunen ab dem 01.08.2020 ergibt sich erst nach Überprüfung aller Finanzierungsvereinbarungen im Hinblick auf die Mindeststandards.

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick

3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein

Von einer kommunalen finanziellen Entlastung kann nur gesprochen werden, wenn die prognostizierten Einnahmen der Kommunen über die voraussichtlichen Kostensteigerungen in der Kindertagesbetreuung hinausgehen.

Ob dies oder eine relative oder gar absolute Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils erreicht wird, ist derzeit noch nicht verlässlich ermittelbar.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat immer an der Forderung, die kommunalen Aufwendungen auf insgesamt ein Drittel der Kosten des Gesamtsystems zu begrenzen, nachdrücklich festgehalten.

3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein

- **Nicht alle normierten Mindeststandardqualitäten sind im SQKM hinterlegt**
 - Fachberatung
 - QM
 - Alltagsintegrierte Sprachbildung
- **Personelle Mehrbelastungen in den Kommunen durch die KiTaReform müssen vom Land kompensiert werden**
- **Normierte Qualitätsstandards in der Tagespflege fehlen**
- **Investitionskostenförderung erforderlich**

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. **Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?**
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

Übergangszeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2024 (Kindertageseinrichtungen)

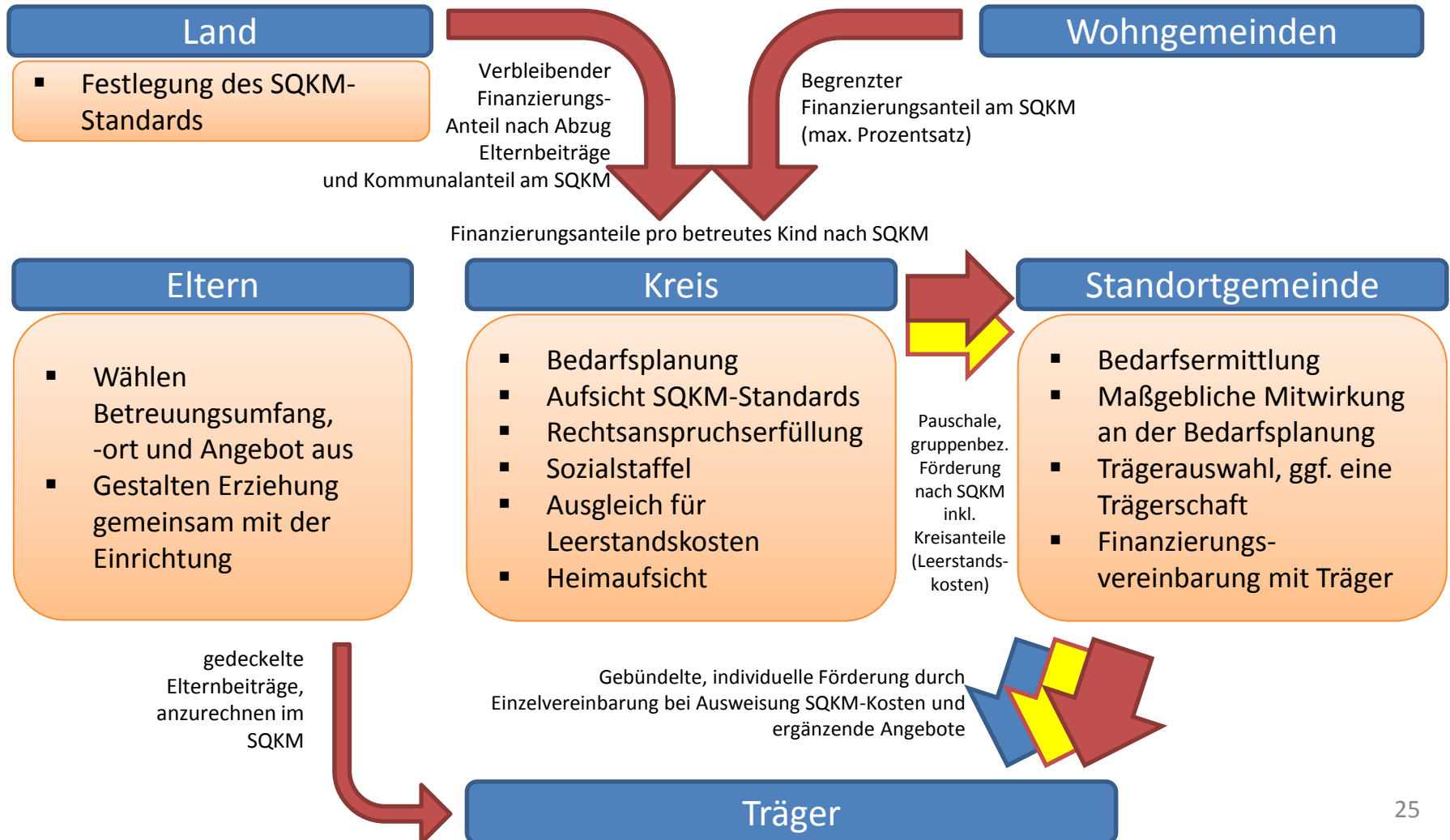
- Alle gesetzlich normierten **Mindeststandards** sind vom Einrichtungsträger einzuhalten
- **Förderanspruch** nach § 15 steht der jeweiligen Standortkommune zu
- Anspruch des Einrichtungsträgers auf **Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung** mit der Standortkommune

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

Neue Finanzierungswege bis zum 31.12.2024

- **Land** zahlt Finanzierungsbeitrag pro betreutem Kind an örtlichen Jugendhilfeträger Neumünster (Subjektförderung)
- **Wohnortgemeinde Neumünster** zahlt Finanzierungsbeitrag pro betreutem Kind, das in Neumünster gemeldet ist, an örtlichen Jugendhilfeträger (Subjektförderung)
- **Örtlicher Jugendhilfeträger Neumünster** zahlt Gruppenfördersatz (Objektförderung) an die Standortgemeinde Neumünster
- **Standortgemeinde Neumünster** finanziert (weiterhin) die Einrichtungsträger auf Grundlage der bestehenden bzw. anzupassenden Finanzierungsverträge

Übergangslösung 01.08.2020 bis 31.12.2024



4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

Ab 01.08.2020 für Kindertagespflege

- **Grundlage:** §§ 43 bis 50 KiTaG
- Regelungen zur **Mindesthöhe** der Geldleistung
 - Anerkennungsbetrag **4,73** Euro / Kind / Std.
 - Bei höherer Qualifikation **5,05** Euro / Kind / Std.
 - Sachaufwandspauschale **1,10** / 1,33 Euro / Kind / Std.
- Örtlicher Träger muss Betreuungsmöglichkeiten für **Ausfallzeiten** der Tagespflegeperson sicherstellen
- Höhe der **Elternbeiträge** entsprechend Kita
- **Finanzierung** durch Land und Wohnortgemeinde

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

Neue kommunale Aufgaben

Örtlicher Jugendhilfeträger Neumünster

- Qualitätskontrolle Überprüfung der Einhaltung der
Fördervoraussetzungen
ggf. Rückforderung von Fördermitteln

Standortgemeinde Neumünster

- Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
- 5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?**
6. Ausblick

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

- (1) Änderung der bestehenden kommunalen **Satzungen/Richtlinien**
 - Kindertagesbetreuung, Gebührensatzung
 - Förderung der Tagespflege
 - Sozialstaffel
 - Geschwisterermäßigungsofern diese nicht mit dem neuen KiTaG übereinstimmen
- (2) ggf. **Beschluss der Selbstverwaltung**, wie mit bestehenden **über den Mindeststandards hinausgehenden Qualitäten** umzugehen ist
- (3) **Anpassung der Finanzierungsverträge** mit den Einrichtungsträgern, Befristung bis 31.12.2024

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

- (4) **Neuordnung der Finanzströme/Kontierung** zur Vorbereitung der Evaluation
- (5) **Vorbereitung der Trennungsrechnung** Standardqualität/Zusatzqualität
 - Zuordnung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards
- (6) **Überprüfung der Bedarfsplanung**
 - förderfähig sind nur Gruppen, die in Abschnitt 1 des Bedarfsplans aufgenommen sind (§ 15 (1) Nr. 1 i. V. m. § 10 (1))
 - Datenerhebung differenziert (VO des Landes) (§ 9 (2))
 - Auswahlverfahren festlegen (§ 13 (2))

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

- (7) Alle in Kindertagesstätten und Tagespflege betreuten Kinder in Neumünster müssen in die **Kita-Datenbank** eingepflegt sein.

Kita - Aufgabe des Einrichtungsträgers!

Tagespflege – Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers

Grundlage für (Re-)Finanzierung des örtlichen Jugendhilfeträgers durch das Land und die Wohnortgemeinde

Sollte die Datenpflege vom Träger nicht erfolgen, können die Fördermittel zurückgefordert werden!!

- (8) (Auch) in **städtischen Kindertageseinrichtungen** müssen ab 01.08.2020 alle Mindeststandards umgesetzt werden.

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. **Ausblick**

6. Ausblick

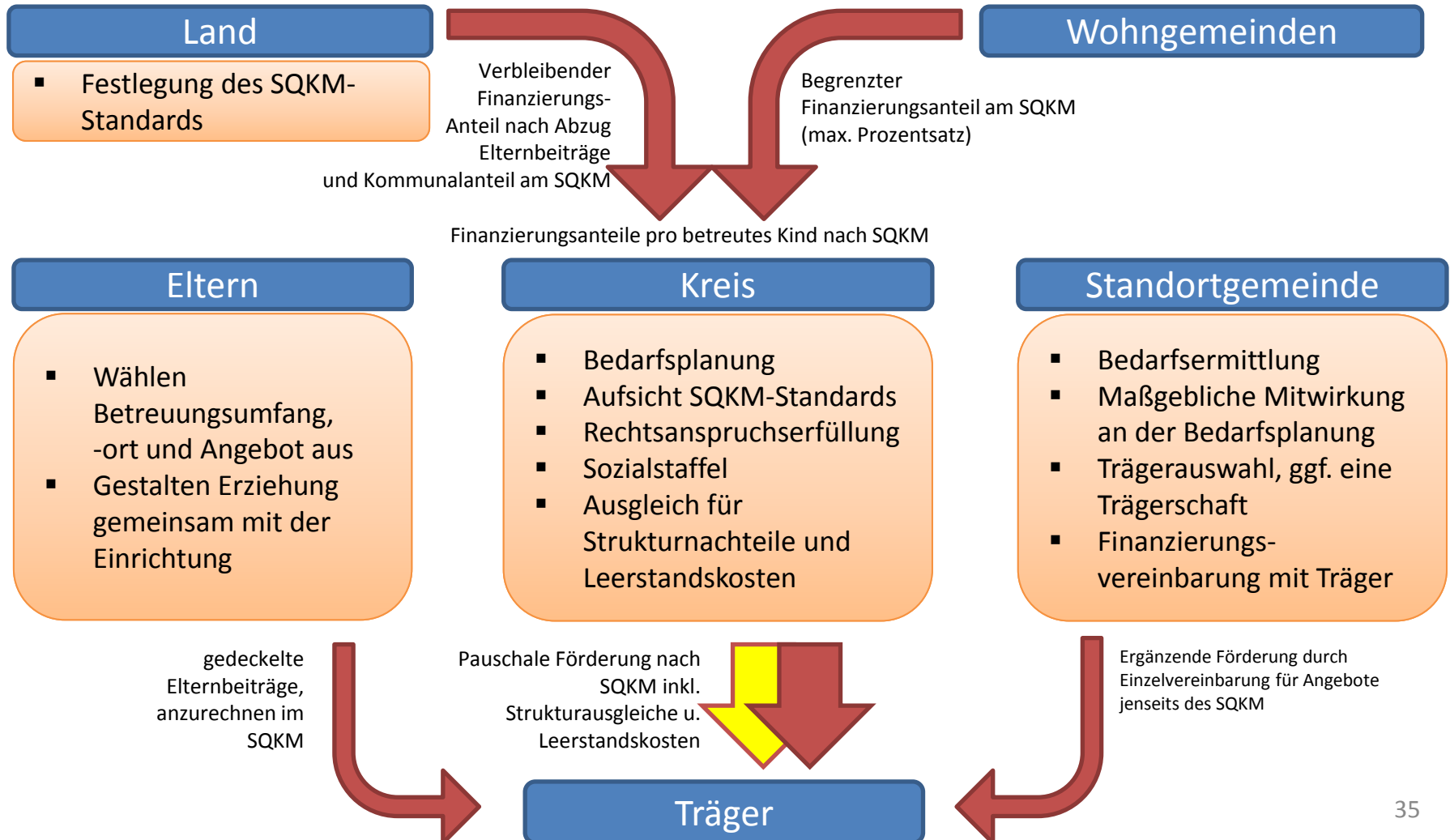
Evaluation

- wird derzeit vorbereitet in AG mit dem Land
- soll extern begleitet werden
- erfolgt laufend ab 01.08.2020
- Mitwirkungspflicht der Einrichtungsträger wird normiert
- einheitliche Evaluationsbogen sowie das Verfahren werden derzeit erarbeitet und durch Verordnung bis 01.08.2020 festgelegt.

6. Ausblick

- ab **01.01.2025** (Zielsystem) haben Einrichtungsträger Anspruch auf Förderung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger
- Förderung erfolgt (erst dann) mittels der **SQKM-Sätze**
- Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger nur für **freiwillige, über gesetzlichen Mindeststandard hinausgehende, Leistungen** erforderlich
- **keine Eigenanteile der Einrichtungsträger** mehr für Standardqualität, aber freiwillig für darüberhinausgehende Qualitäten
- **Strukturausgleich** durch den örtlichen Jugendhilfeträger vorgesehen; Dieser ist inhaltlich noch nicht definiert, die Kriterien werden im Rahmen der Evaluation ermittelt und festgelegt.

Zielsystem ab 2025



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit